



Strafrecht I

August 2020

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 50 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 25 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 25 % des Totals
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1: Das Virus (ca. 50 % der Punkte)

Xaver Müller (X) ist selbständiger Informatiker in Zürich, 36 Jahre alt und alleinstehend. In der letzten Februarwoche 2020 reist er beruflich für zwei Tage nach Mailand und infiziert sich dort, ohne dies zu wissen, mit dem «neuen Coronavirus» (SARS-CoV-2).

Nach seiner Rückkehr in die Schweiz wacht Xaver am Sonntag, den 1. März 2020, mit Fieber und Husten auf. Als er zudem bemerkt, dass er auch nichts mehr riechen kann, schliesst er eine gewöhnliche Erkältung aus. Zugleich hört Xaver in den Nachrichten, dass es in Italien und inzwischen auch in der Schweiz immer mehr Corona-Infizierte gibt. Nach einigen Recherchen im Internet ist Xaver fest überzeugt, «COVID-19» zu haben. Den Zeitraum von einer Ansteckung bis zum Auftreten erster Krankheitssymptome (Inkubationszeit) haben die Behörden auf 2 bis 14 Tage veranschlagt. Angesichts der einfachen Übertragbarkeit des Virus (v.a. durch Tröpfchen) und seiner raschen Verbreitung geht Xaver von einem sehr hohen Ansteckungsrisiko aus. Beruhigend findet er die Angabe auf einem Informationsportal, dass die meisten Menschen (ca. 80 %) sich von einer Covid-19-Erkrankung erholen, ohne dass eine besondere ärztliche Behandlung erforderlich wird; bei älteren Menschen (ab 65 Jahren) und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen wie beispielsweise Herzproblemen («Risikogruppen») bestehe ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf. Xaver ist zuversichtlich, dass er selbst bald wieder völlig gesund sein wird. Entgegen den Empfehlungen des Bundes hat er nicht vor, «bei Fieber und Husten zu Hause zu bleiben». Er redet deshalb mit niemandem über seine Situation und bekämpft seine Beschwerden mit Medikamenten.

Am Sonntagabend (1. März 2020) macht Xaver gegen 19 Uhr in seiner Wohnung noch schnell eine Wäsche. Da klingelt es an der Wohnungstüre. Es ist seine Nachbarin Laura Bettoni (L) (46 Jahre alt). Mit ihr liegt Xaver schon seit Monaten im Streit. Sie hält ihm eine Standpauke, sonntags sei kein Washtag. Xaver platzt der Kragen. Er hustet Laura dreimal kräftig mitten ins Gesicht und sagt: «So, jetzt hast Du auch Corona». Dann schlägt er ihr die Tür vor der Nase zu. Xaver hat beim Anhusten von Laura angenommen, dass ihr als gesunde Frau in den Mittvierzigern im Falle einer Erkrankung an COVID-19 nichts Schlimmes passieren wird; er erhofft sich aber, dass er sie angesteckt hat und sie eine Woche mit Fieber, Husten und Durchfall ins Bett geworfen wird – dann hätte er solange Ruhe von ihr. Laura verharret einen Moment verunsichert im Treppenhaus, hält das Ganze dann aber für einen schlechten Witz. Sie fragt im Spital an, ob sie wegen so einem Vorfall nun vorbeikommen müsse und erfährt, dass nur besonders gefährdete Personen mit Krankheitssymptomen auf das Coronavirus getestet werden. Bei Fieber oder Husten solle sie zu Hause bleiben.

Am Dienstag (3. März 2020) ruft Xavers Mutter Marlies Müller (M) an. Sie bittet Xaver, sich den nächsten Samstag um seine 87-jährige Grossmutter Gerda Müller (G) zu kümmern. Gerda lebt in einer eigenen Wohnung eine Stunde von Xaver entfernt. Sie liegt wegen einer Hüftarthrose seit einem halben Jahr überwiegend im Bett, ist ansonsten aber gesund. Marlies kommt zweimal täglich vorbei, pflegt Gerda, kocht und erledigt den Haushalt. Nun möchte Marlies endlich mal wieder einen Tag frei haben. Xaver sagt die Betreuung von Gerda zu; sein Gesundheitszustand ist bei dem Telefonat kein Thema. Zwei Tage später (Donnerstag, 5. März 2020) weitet das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seine Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus aus, sie beinhalten neu auch ein «Abstandsgebot».

Am Samstagvormittag (7. März 2020) bricht Xaver zu Gerda auf. Unterwegs wird ihm nun doch mulmig, sich in seinem Zustand den ganzen Tag um seine betagte Grossmutter zu kümmern. Xaver hat aber in Erinnerung, dass ein schwerer Verlauf von COVID-19 selbst in der «Risikogruppe» insgesamt selten ist. In der Schweiz ist auch erst ein Todesfall bekannt, der durch das neue Coronavirus mit verursacht wurde: Gestorben ist eine 74-jährige Frau, die zugleich eine chronische Atemwegserkrankung hatte. Xaver sagt sich deshalb, dass Gerda bisher noch alles überstanden hat und vertraut darauf, dass sie im schlimmsten Fall im Spital dank rechtzeitiger intensivmedizinischer Behandlung gerettet würde. Er verbringt den Tag mit Gerda in



deren Wohnung und umsorgt sie, ohne zu erwähnen, dass er sich gesundheitlich angeschlagen fühlt und überzeugt ist, COVID-19 zu haben. Besondere Schutzmassnahmen vor einer Ansteckung von Gerda (z.B. Schutzmaske tragen, berührte Oberflächen desinfizieren) trifft Xavier nicht. Gerda infiziert sich nicht mit dem neuen Coronavirus.

Zehn Tage später ist die Zahl der COVID-19-Patienten im Tessin so stark angestiegen, dass einige Krankenhäuser überlastet sind. In einem kleinen Spital treffen zeitgleich zwei Patienten mit akuter Atemnot auf der Intensivstation ein: die 33-jährige Klara Dubs (K) und der 98-jährige Pedro Esposito (P). Aufgrund der prekären Lage und Personalausfällen ist nur die zuständige Oberärztin Dr. Anna Vertone (A) frei. Sie erkennt auf Anhieb, dass beide Patienten in Lebensgefahr schweben und umgehend künstlich beatmet werden müssen. Allerdings ist auf der Station nur noch ein Beatmungsgerät vorhanden. Pedro könnte durch eine künstliche Beatmung zwar höchstwahrscheinlich zunächst stabilisiert werden, Anna schätzt seine Lebenserwartung aber selbst unter Beatmung nur noch auf wenige Wochen. Sie beschliesst deshalb, das Beatmungsgerät bei Klara einzusetzen und schliesst diese – mit deren Einwilligung – sofort an die Apparatur an. Bis ein weiteres Beatmungsgerät aufgetrieben werden kann, verstirbt Pedro. Klara wird noch einige Tage auf der Intensivstation behandelt und dann gesund entlassen.

Laura macht Anfang Mai einen «Coronavirus-Antikörper-Test». Es stellt sich heraus, dass sie eine Infektion mit dem neuen Coronavirus hatte. Sie hat jedoch keinerlei Krankheitssymptome entwickelt und sich völlig gesund gefühlt, konnte das Virus aber einige Tage lang an Dritte weitergeben. Laura entsinnt sich nun zurück an den Vorfall mit Xavier an der Wohnungstüre und stellt einen Strafantrag bei der Polizei. Im Zuge der Ermittlungen kommt auch die Geschichte mit Gerda ans Licht. Dass Laura durch das «Anhusten» von Xavier infiziert worden ist, lässt sich nicht nachweisen. Denn es ist gut möglich, dass Laura sich bei anderen Vorgängen, z.B. beim Einkaufen, mit dem neuen Coronavirus angesteckt hat.

Strafbarkeit von Xavier und Anna?

Hinweise:

- Es sind nur Delikte aus dem Prüfungsstoff Strafrecht I zu prüfen.
- Gehen Sie davon aus, dass gegebenenfalls erforderliche Strafanträge – soweit noch nicht gestellt – noch fristgerecht gestellt werden können.

Aufgabe 2: Die Scheidung (ca. 25 % der Punkte)

David Egger (D) und seine Frau Johanna Egger (J) befinden sich in Ehetrennung und streben eigentlich eine einvernehmliche Scheidungskonvention an. Der einzige Punkt, in dem sie sich bisher nicht einigen konnten, ist die Regelung der Obhut ihrer gemeinsamen 4-jährigen Tochter Sophie (S). Ein jeder von ihnen will Sophie bei sich wohnen haben, während der andere Elternteil bloss ein Besuchsrecht erhalten soll. Momentan ist die Betreuung so geregelt, dass Sophie mehrheitlich bei ihrer Mutter wohnt. An drei Tagen pro Woche – dienstags bis donnerstags – wird Sophie in einer Kindertagesstätte betreut. Donnerstagabends holt David seine Tochter jeweils dort ab. Sophie bleibt dann zwei Tage bei ihm, und er übergibt sie samstags nachmittags wieder Johanna.

Als David seine Tochter an einem Donnerstagabend in der Kindertagesstätte abholt, weist ihn eine Betreuerin darauf hin, dass Sophie in dieser Woche an zwei Tagen grosse blaue Flecken am linken Oberarm gehabt habe. Sie glaube, es könne sein, dass die Mutter grob zu Sophie sei, was sie David einfach im Vertrauen mitteilen wolle. David ist schockiert, da seine Tochter tatsächlich zwei grosse Hämatome am Oberarm aufweist – eines davon deutlich frischer als das andere. Um die Vorkommnisse zu klären, bohrt er bei seiner Tochter nach, wie das mit den blauen Flecken passiert sei. Mehrfache Nachfragen beantwortet Sophie zuerst gar nicht, dann einsilbig mit «keine Ahnung». David geht davon aus, dass seine Tochter wohl verunsichert ist und ihre Mutter nicht belasten will. Am nächsten Tag trifft sich David mit seiner Frau bei deren Anwältin Monika Scheidegger (M). Es soll vor allem darum gehen, Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung der Obhut über Sophie auszuloten. Als Johanna darauf beharrt, dass Sophie bei ihr wohnen soll, bekommt David einen Wutanfall. Er schreit Johanna an: «Was fällt dir eigentlich ein. Du verprügelst unsere Tochter und jetzt willst du, dass sie bei dir wohnt? Nicht mit mir, du verdammte Rabenmutter!» Das will Johanna nicht auf sich sitzen lassen, sie verpasst David sofort eine Ohrfeige. Monika schafft es, die Streitenden zu beruhigen. Im weiteren Gespräch stellt sich heraus, dass Sophie sich die Hämatome beim Spielen mit einem Nachbarskind zugezogen hat, was der Wahrheit entspricht.

Strafbarkeit von David und Johanna?

Hinweise:

- Es sind nur Delikte aus dem Prüfungsstoff Strafrecht I zu prüfen.
- Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind als gestellt anzusehen.



Aufgabe 3: Sanktionenrecht (ca. 25 % der Punkte)

Mit Urteil vom 15. November 2017 wurde der arbeitslose und drogensüchtige Adrian Keller (A) wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfachen Diebstahls zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Durch diese Verurteilung wird Adrian bewusst, dass er etwas an seinem Leben ändern muss. Er macht freiwillig eine Entzugstherapie und kurze Zeit später findet er auch eine feste Arbeitsstelle. Im Betrieb findet er neue Freunde und auch eine Partnerin. Mit dieser erwartet er im Oktober 2020 ein Kind.

An einer Betriebsfeier am 18. April 2020 sagt ein Arbeitskollege Adrian gegenüber, dass er es schon seltsam finde, dass so ein «Knacki» wie er Kinder in die Welt setze. Daraufhin verpasst Adrian ihm einen Faustschlag ins Gesicht. Am 25. Mai 2020 kommt es zur Gerichtsverhandlung wegen einfacher Körperverletzung. Der Richter stuft das Verschulden von Adrian als mittelschwer ein und hält für die Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für angemessen.

- a) Wie hat der Richter mit der bedingten Freiheitsstrafe zu verfahren, die im Urteil vom 15. November 2017 verhängt worden ist?
- b) Kann der Richter für die in seinem Urteil zu verhängende Strafe den bedingten Vollzug gewähren?

Variante: Nach einem Streit trennt sich die schwangere Freundin von Adrian, was ihn völlig aus der Bahn wirft. Er geht nicht mehr zur Arbeit und rutscht wieder in die Drogensucht ab. Um sich Drogen beschaffen zu können, begeht er am 18. April 2020 einen Überfall auf eine Tankstelle. Am 25. Mai 2020 kommt es zur Gerichtsverhandlung wegen Raubes. Der Richter hält für den Raub eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren für angemessen.

- a) Wie hat der Richter mit der bedingten Freiheitsstrafe zu verfahren, die im Urteil vom 15. November 2017 verhängt worden ist?
- b) Gleichzeitig überlegt sich der Richter, eine stationäre Suchtbehandlung anzuordnen. Unter welchen Voraussetzungen ist die Anordnung dieser Massnahme zulässig und sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt?
- c) Erläutern Sie das Verhältnis dieser Massnahme zur Freiheitstrafe bei der Ausfällung des Urteils.